

Biogas Competence Network e. V. (BCN)

Satzung (1. Änderung vom 12.01.2016)

Der Satzungstext verwendet aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich die männliche Form, die sich sowohl auf Frauen als auch auf Männer gleichermaßen bezieht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Biogas Competence Network (BCN)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Das BCN verfolgt den Zweck, Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der energetischen und stofflichen Verwertung von Biomasse, insbesondere der Erzeugung, Aufarbeitung und Nutzung von Biogas sowie dessen Zwischen- und Nebenprodukten, zu fördern. Zu diesem Zweck unterstützt es die wissenschaftliche Gemeinschaft durch die Koordination und Bündelung der komplementären Kompetenzen auf dem Gebiet der Bioenergie und sorgt für eine verbesserte internationale Sichtbarkeit der deutschen Forschungsanstrengungen auf diesem Gebiet.

(2) Der unter § 2 Abs.1 genannte Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...

- die Initiierung, Koordinierung und Vorbereitung von gemeinsamen Forschungsvorhaben,
- die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen zur beschleunigten Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- die Förderung und Realisierung von wissenschaftlichen Publikationen, mit denen Forschungsergebnisse der Öffentlichkeit zeitnah zur Verfügung gestellt werden,
- die Förderung der Kommunikation zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,
- die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs auf nationaler und internationaler Ebene,
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beispielsweise durch Förderpreise, Förderstipendien und die Förderung von Tagungsteilnahmen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des BCN sind:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 4 Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidung.

§ 5 Fördernde Mitglieder

(1) Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, die den Vereinszweck unterstützen will, kann als förderndes Mitglied aufgenommen werden.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Wahlrecht. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es steht ihnen frei, Anträge zu stellen und sich an der Willensbildung im BCN zu beteiligen.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidung.

§ 6 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Forscher und Förderer der Wissenschaft ernannt werden, die für besondere Verdienste um die Forschung auf dem Gebiet der Biogasforschung ausgezeichnet werden sollen.

(2) Die Ernennung steht der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu.

(3) Ehrenmitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es steht ihnen frei, Anträge zu stellen und sich an der Willensbildung im BCN zu beteiligen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ...

- mit dem Tod eines Mitglieds (bei natürlichen Personen) bzw. mit Beendigung der Geschäftstätigkeit (bei juristischen Personen und Vereinigungen mit Teilrechtsfähigkeit),
- durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,

- durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist – die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen –,
- auf Beschluss des Vorstands durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Liegt die Berufung vor, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags je Mitglied und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung jährlich neu beschlossen, die fördernden Mitglieder sind geeignet zu hören. Bei einer Erhöhung des Beitrages gibt es für die Mitglieder ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Jahresende.

(2) Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.

§ 9 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Organe des Vereins können ihre Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen, soweit nicht ein Mitglied des entsprechenden Organs widerspricht.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für ...

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, deren Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

- das Erstellen des Jahresberichts,
- die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung laufender Aufgaben einer Geschäftsstelle.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder auf einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind. Eine Sitzung gilt als ordentliche Sitzung, wenn sie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen wurde und zur Einberufung eine Frist von mindestens drei Tagen eingehalten ist. Die Vorstandssitzung kann entweder an einen Ort oder als Tele-/Videokonferenz zum gleichen Zeitpunkt an verschiedene Orte einberufen werden.

(10) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zur Sitzung eingeladen hat, geleitet.

(11) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(12) Ein Beschluss kommt auch ohne Vorstandssitzung durch schriftliche oder elektronisch übermittelte Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zustande.

(13) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Sitzungsleiter unterschreibt die Protokolle.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins gemäß § 3. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von maximal zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern ausüben.

(3) Für folgende Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von Prüfern für die Jahresrechnung,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,

- Vorlagen des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Mindestens einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder auf elektronischem Wege mit Angabe der Tagesordnung ein.

(5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(6) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann an einen Ort oder – in Ausnahmefällen nach Beschluss des Vorstands – auch als Videokonferenz zum gleichen Zeitpunkt an verschiedene Orte einberufen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist.

(9) Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(10) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(11) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(12) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt, muss diese durchgeführt werden.

(13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Versammlungsleiters.

(14) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(15) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Änderung des Zwecks sowie zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(16) Für Wahlen gilt: Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des

Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(18) Außerhalb der Mitgliederversammlung können Beschlüsse aufgrund schriftlicher Abstimmung einschließlich solcher per Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn eine Frist von mindestens drei Wochen zur Abgabe der Erklärung gegeben wird und sich mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

(19) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(20) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(21) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(22) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(23) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1 bis 22 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse/Beiräte

Vorstand und Mitgliederversammlung können jeweils für sich oder gemeinschaftlich Ausschüsse oder Beiräte einrichten und aufheben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 11 Abs. 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften zum Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Satzung beschlossen am 28.04.2015

1. Änderung vom 12.01.2016, beschlossen am 03.02.2016